

motorsportclub aichquelle e.v.



7031 Holzgerlingen - Bühlenstraße 8 - telefon: 07031/41154

A b s c h r i f t

S a t z u n g

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- 1.) Der am 30. 6. 1951 in Holzgerlingen gegründete Club führt den Namen "MSC. Aichquelle e.V. im ADAC Holzgerlingen". Er hat seinen Sitz in Holzgerlingen und ist in das Vereinsregister in Böblingen eingetragen.
- 2.) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern und solchen die es werden wollen.
- 3.) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Ziele

§ 2

- 1.) Der Club verfolgt ebenso wie der ADAC gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens.
- 2.) Er dient vor allem der Förderung, Erleichterung und Flüssigmachung des Verkehrs, sowie der Verhütung von Verkehrsunfällen durch geeignete Massnahmen. Insbesondere durch Verkehrserziehung der Mitglieder. Ferner der Pflege allseitiger Kameradschaft unter den Mitgliedern innerhalb des Bereichs des Clubs durch regelmässige Zusammenkünfte, sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.

Mitgliedschaft

§ 3

- 1.) Die Mitglieder des Ortsclubs unterteilen sich in Ordentliche Mitglieder, Ausserordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendliche Mitglieder.
- 2.) Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs sind solche, die dem ADAC angehören.
- 3.) Ausserordentliche Mitglieder des Ortsclubs sind solche, die nicht dem ADAC angehören und das 18. Lebensjahr überschritten haben.
- 4.) Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Ordentliche und Ausserordentliche Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Ordentliche und Ausserordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- 5.) Jugendliche Mitglieder sind solche die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Bankverbindung: Holzgerlinger Bank Nr. 60108

Aufnahme

§ 4

- 1) Die Aufnahme an den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden.

Beiträge

§ 5

- 1) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungswaise die Hauptversammlung jährlich festlegt.
- 2) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliederkarte ausgehändigt.
- 3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Ortsclub ist Böblingen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

- 1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen. Die Mitgliedskarte ist beizufügen und der noch ausstehende Beitrag an den MSC zu überweisen.
- 2) Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.
- 3) Ein Mitglied kann von der Hauptversammlung in geheimer Abstimmung aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden:
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint
 - c) die Streichung im Interesse des ADAC München oder den zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- 4) Die Streichung nach Absatz 3 Buchstabe c, darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gau-Vorstand ausgesprochen werden.

Leitung

§ 7

- Die Organe des Ortsclubs sind:
- a) Die Hauptversammlung
 - b) Der Vorstand

Hauptversammlung

§ 8

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Hauptversammlung des ADAC-Gaues stattfinden. Alle Ortsclub-Mitglieder, aufgeführt unter § 3 Absatz 2, 3 und 4, sind schriftlich oder durch die Presse mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

- 2.) Der Gau-Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen.
- 3.) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der oder dem Rechnungsprüfer
 - d) Berichte der Referenten
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Veranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

§ 9

- 1.) In der Hauptversammlung hat jedes anwesende Ordentliche und Ausserordentliche Mitglied, das den fälligen Ortsclub-Beitrag bezahlt hat und Ehrenmitglied eine Stimme, Stimmenübertragung ist unzulässig.
- 2.) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmässig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:
 - a) Über Satzungsänderung
 - b) Über Dringlichkeitsanträge
 - c) Über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandesmitgliedes
 - d) Über Auflösung des Ortsclubs.
- 3.) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- 4.) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- 5.) Anträge für die Hauptversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied, ausser jugendlichen Mitgliedern, gestellt werden. Abgabetermin und Abgabeort über Anträge muss in der Einladung zur Hauptversammlung ersichtlich sein.
- 6.) In Sachen, die speziell nur den ADAC betreffen, das der Vorstand bestimmt, sind nur ADAC-Mitglieder des Ortsclubs stimmberechtigt.

§ 10

- 1.) Ausserordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Gauvorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs, ausser von jugendlichen Mitgliedern.

- 2.1 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung und der ausserordentlichen Hauptversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
Dem Gauvorstand ist innerhalb von vierzehn Tagen Bericht zu erstatten.

Der Vorstand

§ 11

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Sportleiter
 6. Beisitzer nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Tourenwarte, Jugendreferent usw.) führen können. Die unter 1-5 aufgeführten Mitglieder des Club-Vorstandes bilden den geschäftsführenden Teil. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben. In den Vorstand können nur ADAC-Mitglieder gewählt werden.
- 2.) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- 3.) Der Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.
- 4.) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Hauptversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne der § 26 EGB sind der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- 6.) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium muss ausschliesslich über den ADAC-Gau geführt werden.

Rechnungsprüfer

§ 12

Zur Prüfung der Finanzgebarung müssen mindestens ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Die oder der Rechnungsprüfer werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen. Der Hauptversammlung ist Bericht zu erstatten.

Satzungsänderung

§ 13

- 1.) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.
- 2.) Dadurch entstehende Unkosten für den Ortsclub müssen von den Antragstellern getragen werden.

Auflösung

§ 14

- 1.) Im Falle der Auflösung ernennt die Hauptversammlung die Liquidatoren.
- 2.) Das verbleibende Vermögen des Orts-Clubs verfällt der Gemeinde Holzgerlingen mit der Auflage, es für Zwecke der Verhütung von Verkehrsunfällen sowie zur Förderung des Verkehrs zu verwenden.

Erfüllungsort und Gerichtsstande

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Böblingen.